

DIE EXTERNE FINANZKONTROLLE DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Grundlagen

Die externe Finanzkontrolle der Länder in der Bundesrepublik Deutschland ist Aufgabe der Rechnungshöfe der Länder. Bestimmend dafür ist der föderative Staatsaufbau Deutschlands. Neben dem Bund als dem Zentralstaat bestehen 16 Länder als so genannte Gliedstaaten. Staatscharakter hat nicht nur der Bund, sondern auch jedes Land. Die staatliche Hoheitsmacht der Länder ist zwar entsprechend der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung, dem Grundgesetz, zwischen Bund und Ländern gegenständlich beschränkt, aber nicht vom Bund abgeleitet. Die Länder entscheiden grundsätzlich selbst über ihre Verfassungen. Dem Grundsatz der Trennung der Verfassungsräume von Bund und Ländern entsprechend sind der Bund und die Länder auch in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Daher hat sowohl der Bund wie auch jedes Land einen eigenständigen Rechnungshof errichtet. Der Bundesrechnungshof ist vorrangig mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes befasst. Die Rechnungshöfe der Länder prüfen diese im Landesbereich. Der Bundesrechnungshof hat gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht; er ist ihnen nicht übergeordnet.

Die Rechnungshöfe der Länder sind durch die Verfassungen der Länder institutionell garantiert. Die Verfassungsgarantie bezieht sich auf ihren Bestand als Einrichtung, die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder und einen Kernbereich an Zuständigkeiten. Die Rechnungshöfe leiten ihre Befugnisse aus der Verfassung ab. Ob sie selbst Verfassungsorgane sind ist umstritten, weil sie nicht über gestaltende Machtbefugnisse im Staat verfügen und nicht unmittelbar an der staatlichen Willensbildung beteiligt sind. Als eigenständige und unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Kontrollorgane sind sie keiner der drei Staatsgewalten zugeordnet, sondern stehen zwischen Parlament und Regierung, deren Aufgaben sie gleichermaßen unterstützen, ohne deren „Hilfsorgan“ zu sein. Kennzeichen dieser verfassungsrechtlichen Prägung sind die Entscheidungsstruktur der Rechnungshöfe als Kollegialbehörden und die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder, aus der die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der gesamten Einrichtung folgt.

Auf Grund rahmenrechtlicher Vorgaben des Bundesgesetzgebers für die Haushaltswirtschaft stimmen Stellung, Aufgaben und Verfahren der Rechnungshöfe weitgehend überein. Nähere Einzelheiten sind in Rechnungshofsgesetzen und Haushaltsordnungen der Länder niedergelegt.

Aufgaben der Rechnungshöfe der Länder

Die Rechnungshöfe haben die Verfassungsaufgabe, die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden, die von dem Minister der Finanzen zur Entlastung der Landesregierung vorzulegen sind, sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe zu prüfen. Dieser

Verfassungsauftrag korrespondiert sich sachlich mit dem Aufgabenbereich der Landesverwaltung. Damit unterliegen alle öffentlichen Stellen eines Landes, soweit sie Einnahmen erzielen oder Ausgaben leisten oder sonst finanzwirtschaftlich relevant handeln, der Prüfung. Prüfungsfreie Räume sind ausgeschlossen (Grundsatz der Lückenlosigkeit der Finanzkontrolle).

Die Rechnungshöfe prüfen darüber hinaus u.a.

- bei Stellen außerhalb der Verwaltung, z.B. wenn sie Zuwendungen des Landes erhalten haben, wobei diese Prüfungen in der Regel auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel beschränkt sind,
- die Betätigungen des Landes bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und
- die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen des Landesparlaments.

Ebenso unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Landesbanken sowie von Rundfunk- und Fernsehanstalten auf Grund von Landesrecht bzw. bei Gemeinschaftsanstalten mehrerer Länder auf Grund staatsvertraglicher Regelungen der Länder.

Einigen Rechnungshöfen obliegt in unterschiedlicher Weise die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Gebietskörperschaften, so in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In Hessen, Niedersachsen und Thüringen ist die externe Prüfung der Kommunen dem Präsidenten des Rechnungshofs übertragen. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg erstreckt sich die Zuständigkeit des Rechnungshofs auch auf die kommunalen Angelegenheiten. In Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen nehmen selbständige Rechtsträger und in den übrigen Ländern oberste Landesbehörden (Ministerien) die Prüfung der Kommunen wahr.

Zu den Aufgaben der Rechnungshöfe gehört nicht zuletzt auch die Beratung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der unselbständigen und der selbständigen Beratung. Kennzeichnend für die unselbständige Beratung ist, dass sie im Zusammenhang mit konkreten Prüfungsvorgängen steht. Dabei ist nicht nur an Vorschläge und Empfehlungen im Rahmen von Prüfungsfeststellungen zu denken. Wichtig ist auch der informelle partnerschaftliche Gedanken- und Meinungsaustausch zu aktuellen Verwaltungsproblemen während der Prüfung, bei dem die Rechnungshöfe ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen aus einer Vielzahl von Prüfungen als sachverständige Partner einbringen können. Unabhängig davon ist die selbständige Beratung der Parlamente, der Regierungen und einzelner Minister, die nicht im Zusammenhang mit konkreten Prüfungsvorgängen stehen, aber in Prüfungserfahrungen ihre Legitimation haben muss. Hier geht es um finanzrelevante und organisatorische Fragen, Maßnahmen oder Verfahrensabläufe, die seitens der Regierung oder von Ministerien oder nachgeordneten Behörden geplant sind und zu denen der Rechnungshof um seine sachverständige Bewertung und ggfs. um Optimierungsvorschläge gebeten wird. Die

Rechnungshöfe sind in der Regel nicht zur Beratung verpflichtet. Sie entscheiden daher über Art und Umfang der Beratung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kommen Wünschen nach Beratung – soweit im Rahmen der jährlichen Arbeitsplanung möglich und vertretbar – nach, wobei sie insbesondere das Informationsbedürfnis von Parlament und Regierung berücksichtigen.

Prüfungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Prüfungen der Rechnungshöfe sind nicht nur die Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns allgemein, also eine umfängliche Rechtmäßigkeitskontrolle, sondern insbesondere die Rechtsgebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Ordnungsmäßigkeit

Unter Ordnungsmäßigkeit ist nicht nur buchhalterische Korrektheit zu verstehen, sondern ganz allgemein Rechtmäßigkeit. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Verwaltung ihre Aufgaben ordnungsgemäß und zeitgerecht unter Beachtung der materiellen und formellen Vorschriften und Grundsätze erfüllt hat. Die Prüfung materieller Richtigkeit hat Vorrang vor der Prüfung formaler Gesichtspunkte und betrifft die sachliche Richtigkeit des Verwaltungshandelns, soweit es sich finanziell ausgewirkt hat oder auswirken kann.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit bedeutet die Verpflichtung, entweder mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erreichen (Maximalprinzip, Ergiebigkeitsprinzip, Effektivitätsprinzip) oder einen bestimmten Erfolg mit den geringst möglichen Mitteln zu erzielen (Minimalprinzip). Das Gebot der Sparsamkeit ist Bestandteil des Wirtschaftlichkeitsgebotes und entspricht dem Minimalprinzip. Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist, auf das Finanzgebaren der öffentlichen Hand bezogen, nicht im Sinne einer Gewinnoptimierung zu verstehen, sondern es stellt auf die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck – nämlich der Wahrnehmung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe in Verwirklichung des Gemeinwohls – und den dafür eingesetzten Mitteln ab.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung umfasst eine Wirksamkeitskontrolle einschließlich einer Erfolgskontrolle. Um die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungsorganisationen zu beurteilen, bedarf es zunehmend der Anwendung betriebswirtschaftlicher Grundsätze.

Politische Entscheidungen

Die Bewertung politischer Entscheidungen als solcher steht den Rechnungshöfen nicht zu. Sie prüfen jedoch auf rationaler Grundlage die Voraussetzungen, die Mittel und die finanzwirtschaftlich relevanten Auswirkungen dieser Entscheidungen. Die Rechnungshöfe setzen damit nicht ihre eigenen Wert- und Zielvorstellungen an die Stelle derjenigen der demokratisch legitimierten Entscheidungsträger, sie liefern diesen vielmehr Informationen und Wertungen, die helfen sollen, mit den öffentlichen

Ressourcen sorgsam umzugehen. Die Entscheidungen selbst bleiben den politisch verantwortlichen Organen vorbehalten.

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren ist durch das Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes und die jeweiligen Landeshaushaltsordnungen nur in seinen Grundzügen geregelt und im Übrigen den Rechnungshöfen überlassen, die in ihren inneren Ordnungen (Geschäftsordnungen, Prüfungsordnungen) Näheres selbst regeln.

Grundlage des Prüfungsverfahrens ist die Unabhängigkeit der Rechnungshöfe. Diese entscheiden in eigener Verantwortung darüber, ob, wann, mit welcher personellen Besetzung (Einzelprüfer oder Prüfergruppen), mit welchem Aufwand, wo (mit oder ohne örtlicher Erhebungen) und wie sie eine Prüfung durchführen (vollständig oder stichprobenweise). Sie können Prüfungen beschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen und begonnene Prüfungen mangels Ergiebigkeit abbrechen. Grundsätzlich kann weder das Landesparlament noch die Landesregierung dem Rechnungshof Prüfungsaufträge erteilen oder ihm Weisungen für Prüfungen geben; Prüfungsersuchen pflegen die Rechnungshöfe jedoch im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verantwortung nach Möglichkeit zu entsprechen. In einigen Ländern (z.B. Hessen) müssen sich die Rechnungshöfe äußern, wenn der Landtag dies wünscht.

Als nachgängiger Kontrolle unterliegen der Finanzkontrolle nur abgeschlossene Vorgänge. Dabei ist allerdings nicht erforderlich, dass die finanziellen Folgen bereits eingetreten sind, sondern es reicht aus, dass eine Maßnahme, über deren Durchführung die verantwortliche Stelle ihren Entscheidungsprozess oder einen davon abgrenzbaren Teil abgeschlossen hat, sich finanziell auswirken kann (sogenannte Maßnahmeprüfungen). Durch Prüfungen, die in diesem Stadium ansetzen, kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln vorgebeugt werden. Dies gilt vornehmlich für die Durchführung von Programmen und für Projekte des Hochbaus wie auch des Tiefbaus.

Die Rechnungshöfe haben das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Die Unterlagen sind ihnen auf Verlangen vorzulegen oder zu übersenden. Die erbetenen Auskünfte sind ihnen und ihren Beauftragen zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf. Grundsätzlich stehen dem Anspruch auf Akteneinsicht und Aktenvorlage sowie auf Auskunft weder der geschützte interne Beratungs- und Entscheidungsbereich der Exekutive, noch grundrechtlich geschützte Positionen, noch besondere Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitsbestimmungen von vornherein entgegen.

Die Prüfungen erfolgen auf Grund von Arbeitsplänen des Rechnungshofs, die im Allgemeinen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. Gegenüber der betroffenen Stelle wird die Prüfung durch eine Prüfungsankündigung eingeleitet. Soweit erforderlich, werden die Ziele der Prüfung in einer einführenden Besprechung erläutert. Nach Abschluss der Erhebungen findet grundsätzlich eine Schlussbesprechung statt, bei der der geprüften Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die auf dieser Grundlage erstellten Prüfungsmitteilungen werden der Verwaltung zur Äußerung übersandt, damit der festgestellte Sachverhalt abschließend geklärt und seine

Beurteilung durch den Rechnungshof abgesichert werden kann. Die geprüfte Stelle hat sich mindestens dazu zu äußern, inwieweit der zugrunde gelegte Sachverhalt zutrifft und eventuell, ob sie die Bewertungen und Folgerungen des Rechnungshofs anerkennt. Erst nach der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen trifft der Rechnungshof seine endgültigen Feststellungen.

Das Prüfungsverfahren ist grundsätzlich ein internes Verfahren zwischen Rechnungshof und geprüfter Stelle. Über Mitteilungen des Prüfungsergebnisses an andere Stellen entscheidet der Rechnungshof nach pflichtgemäßem Ermessen; er hat dabei den vorläufigen Charakter der Prüfungsmitteilungen, das berechnigte Interesse der geprüften Stelle an einer Stellungnahme und ggf. deren Bewertung, schutzwürdige Interessen Dritter sowie nicht zuletzt die mögliche Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfindung durch eine vorzeitige parlamentarische oder öffentliche Diskussion zu berücksichtigen. Im kommunalen Bereich erhalten die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Übrigen die übergeordneten Behörden, Ausfertigungen der Prüfungsmitteilungen. Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof dem Landesfinanzminister mit.

Zur Umsetzung seiner Forderungen kann der Rechnungshof keine Anordnungen erlassen und keine Sanktionen aussprechen. Es obliegt den geprüften Stellen und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde, aus den Prüfungsmitteilungen nach Maßgabe des geltenden Rechts die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Haben Fehler im Verwaltungshandeln zu Schäden geführt, haben sie die rechtlichen Möglichkeiten des Ausgleichs zu prüfen und Ansprüche durchzusetzen. Soweit kommunale Gebietskörperschaften geprüft worden sind, haben die Aufsichtsbehörden die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen zu überwachen.

Jahresbericht, Entlastungsverfahren

Der Rechnungshof fasst die Ergebnisse seiner Prüfungen, soweit sie nach seiner Einschätzung für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können, jährlich in einem Bericht zusammen (Jahresbericht, zum Teil auch „Bemerkungen des Rechnungshofs“ genannt). Dazu gehören alle Vorgänge, welche die Verantwortlichkeit der Landesregierung betreffen, sei es auch nur ihre Aufsichtszuständigkeit oder ihr Gesetzesinitiativrecht, oder die finanziellen Auswirkungen für das Land haben können.

Der Jahresbericht wird dem Landesparlament und der Landesregierung zugeleitet und als Parlamentsdrucksache veröffentlicht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wird er von dem Rechnungshof in einer Pressekonferenz vorgestellt.

Der Jahresbericht ist weder Rechenschafts- noch Tätigkeitsbericht, sondern er bildet verfassungsrechtlich die Grundlage für das parlamentarische Verfahren über die Entlastung der Landesregierung. Der Beschluss des Landesparlaments über die Entlastung wird in Parlamentsausschüssen vorbereitet. Der Beschluss ist nicht auf die Frage der Entlastung beschränkt; vielmehr hat sich in der parlamentarischen Praxis der Länder eine Form der Beschlussfassung entwickelt, die es ermöglicht, die Entlastungsentscheidung mit konkreten Aufforderungen an die Landesregierung bis hin zur Missbilligung in bestimmten Einzelfällen zu verbinden. Dadurch kann das Parlament in flexibler und wirkungsvoller Weise Einfluss auf die Regierung nehmen.

Zusammensetzung, Organisation sowie personelle und finanzielle Ausstattung

Die Rechnungshöfe bestehen aus kollegialen Entscheidungsorganen, den mit den Prüfungen und der Vorbereitung der Entscheidungen beauftragten Mitarbeitern und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal.

Das kollegiale Entscheidungsorgan heißt Kollegium (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen) oder Senat (Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). Es setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren, zu Mitgliedern des Entscheidungsorgans besonders bestellten Beamten zusammen. Die Größe des Kollegialorgans variiert zwischen vier Mitgliedern (Bremen) und 16 Mitgliedern (Bayern).

Die Auswahl der Präsidenten ist von Land zu Land unterschiedlich. Das Vorschlagsrecht für den Präsidenten, teilweise auch für den Vizepräsidenten, liegt in der Mehrzahl der Länder bei der Landesregierung oder dem Ministerpräsidenten. In einigen Ländern liegt es bei dem Landtagspräsidenten oder dem Ältestenrat des Landtags. Ebenso differenziert ist das Recht zur Ernennung der Präsidenten. Gewählt werden die Präsidenten, teilweise auch die Vizepräsidenten, vom Parlament, wozu in einigen Ländern eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig ist.

Die weiteren Mitglieder werden in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland durch Wahl des Parlaments, in Sachsen-Anhalt mit Zustimmung des Landesparlaments und im Übrigen zumeist durch den Regierungschef ernannt; an ihrer Bestellung sind der Präsident und das kollegiale Entscheidungsorgan in unterschiedlicher Weise beteiligt. In Rheinland-Pfalz schlägt z. B. der Präsident des Rechnungshofs die Kandidaten nach Anhörung des Kollegiums vor (in der Praxis wird der nach bundesweiter Ausschreibung ausgewählte Vorschlag vom Ministerpräsidenten übernommen). In einigen Ländern geht der Auswahl eine Abstimmung im politischen Bereich voraus. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder endet mit dem Eintritt in den Ruhestand (derzeit Vollendung des 65. Lebensjahres).

Die Amtszeit der Präsidenten in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen beträgt zwölf Jahre, in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen auch diejenige der Vizepräsidenten; eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Im Übrigen endet die Amtszeit der Präsidenten und Vizepräsidenten mit dem Eintritt in den Ruhestand (derzeit Vollendung des 65. Lebensjahres, in einzelnen Ländern, z.B. Sachsen Vollendung des 67. Lebensjahres).

Die Rechnungshöfe sind in Abteilungen/Prüfungsgebiete gegliedert, die jeweils von Mitgliedern des Kollegiums geleitet werden und deren Zuständigkeiten nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet sind. Daneben besteht eine zentrale Organisationseinheit (Präsidialabteilung oder Präsidialbüro) für die Verwaltung des Rechnungshofs. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen sind dem Landesrechnungshof nachgeordnete Behörden eingerichtet, die unter seiner Aufsicht und Weisungsbefugnis Aufgaben der Finanzkontrolle wahrnehmen. Zum Teil haben die Rechnungshöfe Außenstellen eingerichtet.

Den Rechnungshöfen ist das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des Prüfungsdienstes wie auch das Verwaltungs- und Hilfspersonal werden in aller Regel von dem Präsidenten des Rechnungshofs, zum Teil bei Beamten des höheren Dienstes durch den Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten, ernannt.

Das Budget und der Stellenplan eines Rechnungshofs bilden einen selbständigen Teil des Haushalts. Soweit die Landesregierung bei der Aufstellung des Landeshaushalts von den Voranschlägen des Rechnungshofs abweicht, sind dem Landesparlament mit dem Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes auch abweichende Voranschläge des Präsidenten des Landesrechnungshofs vorzulegen. Die Ausführung seines Budgets und des integrierten Stellenplans ist allein Sache des Rechnungshofs und wird von dessen Präsidenten verantwortet; sie wird vom Parlament unter Beachtung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs kontrolliert. Über die Entlastung des Präsidenten des Rechnungshofs entscheidet das Landesparlament durch gesonderten Beschluss.

Kollegialprinzip

Die nicht das Personal und die eigene Verwaltung betreffenden Entscheidungen obliegen dem Kollegium. In der Regel sind Entscheidungen ohne grundsätzliche Bedeutungen einem kleinen Kollegium von zwei oder drei Mitgliedern, z. B. dem Präsidenten und dem zuständigen Prüfungsgebietsleiter, übertragen. Das gesamte Kollegium entscheidet über den Jahresbericht, die Prüfungsplanung, sonstige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und in Konfliktfällen.

Zusammenarbeit der Rechnungshöfe

Zwischen dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen der Länder ergeben sich infolge von Überschneidungen und Verflechtungen der Kompetenzen des Bundes und der Länder sowie vor dem Hintergrund der jeweiligen Sach- und Finanzverantwortung vielfältige Berührungspunkte. Ist für eine Prüfung sowohl der Bundesrechnungshof als auch der Rechnungshof eines Landes oder sind die Rechnungshöfe mehrerer Länder zuständig, so soll grundsätzlich gemeinsam geprüft werden. Ein Rechnungshof kann im Rahmen der Verfassung durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben einem anderen Rechnungshof übertragen oder von diesem übernehmen. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, Doppelprüfungen – auch soweit sie nur Teilbereiche betreffen – zu vermeiden und die Entstehung prüfungsfreier Räume möglichst zu verhindern.

Die zweimal jährlich stattfindende Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die wechselseitige Information und den Austausch von Prüfungserfahrungen und Prüfungsmethoden sicherzustellen,
- in übergreifenden Fragen der Finanzkontrolle möglichst eine einheitliche Meinung herbeizuführen,

- mehrere Rechnungshöfe berührende Prüfungsvorhaben von gemeinsamen Interesse abzustimmen,
- Prüfungsvereinbarungen vorzubereiten,
- allgemein interessierende Angelegenheiten der Rechnungshöfe zu erörtern und Formen gemeinschaftlicher Fortbildung zu entwickeln,
- die Außendarstellung der Rechnungshöfe zu fördern.

Unberührt bleibt, dass die Rechnungshöfe ihre Aufgaben selbständig und unabhängig voneinander erfüllen. Die Beratungen in der Präsidentenkonferenz sowie der Meinungs- und Erfahrungsaustausch werden durch – derzeit zehn – Arbeitskreise unterstützt (z.B. Personal, Rundfunk, Haushaltsrecht und Grundsatzfragen), welche die Präsidentenkonferenz für die verschiedenen Sachgebiete eingerichtet hat. Deren Vorarbeiten ermöglichen es zudem häufig, gemeinsame Anliegen der Rechnungshöfe gegenüber Regierungen oder der Öffentlichkeit fundiert und zielgerecht zu vertreten und Anstöße für notwendige Entwicklungen und Entscheidungen zu geben.

Neben dem deutschen Mitglied des Europäischen Rechnungshofs nehmen regelmäßig auch der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Präsident des österreichischen Rechnungshofes an der Konferenz teil.